



# Schwimmbad Oberdorf

## Teilrevision Nutzungsplanung

### Änderung Bauordnung

Vom Gemeinderat festgesetzt am

Der Präsident:

Der Sekretär:

Von der Baudirektion am

mit Beschluss Nr.

genehmigt

Stand: Öffentliche Auflage & kantonale Vorprüfung

April 2020



<p><b><u>2.6 Erholungszone</u></b></p> <p>Art. 26a (rechtskräftig)</p> <p><sup>1</sup> In der Erholungszone EA sind die für den Betrieb des Freibads notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p><sup>2</sup> In der Erholungszone EB sind Anlagen wie ungedeckte Sportplätze (Fussball, Tennis, Leichtathletik etc.) gestattet. Zulässige Hochbauten sind die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebengebäude. Die Aussenanlagen und Spiel- und Sportfelder sind nach Möglichkeit versickerungsfähig zu gestalten.</p> <p><sup>3</sup> In der Erholungszone EC sind Familiengärten zulässig. Es sind Garten- und Geräterhäuschen sowie gemeinschaftliche Gebäude, die für den Betrieb der Familiengartenareale notwendig sind, gestattet.</p> <p><sup>4</sup> In der Erholungszone ED ist das Pfadiheim Schlupf, gemäss zugehörigem öffentlichen Gestaltungsplan, zulässig.</p>	<p><b><u>2.6. Erholungszone</u></b></p> <p>Art. 26a (neu)</p> <p><sup>1</sup> In der Erholungszone EA sind die für den Betrieb <b>des Freibads der Schwimmbäder</b> notwendigen Bauten und Anlagen zulässig.</p> <p><sup>2</sup> In der Erholungszone EB sind Anlagen wie ungedeckte Sportplätze (Fussball, Tennis, Leichtathletik etc.) gestattet. Zulässige Hochbauten sind die für den Betrieb der Anlagen notwendigen Nebengebäude. Die Aussenanlagen und Spiel- und Sportfelder sind nach Möglichkeit versickerungsfähig zu gestalten.</p> <p><sup>3</sup> In der Erholungszone EC sind Familiengärten zulässig. Es sind Garten- und Geräterhäuschen sowie gemeinschaftliche Gebäude, die für den Betrieb der Familiengartenareale notwendig sind, gestattet.</p> <p><sup>4</sup> In der Erholungszone ED ist das Pfadiheim Schlupf, gemäss zugehörigem öffentlichen Gestaltungsplan, zulässig.</p>
<p>Zu Art. 26 a (rechtskräftig)</p> <p>Die Erholungszone dient Erholungszwecken, sofern diese grossflächige bauliche Massnahmen benötigen. Die Erholungszone ist im Unterschied zur Freihaltezone eine Bauzone; Bauten und Anlagen sind aber nur im Rahmen der Vorgaben der Richtplanung zulässig (§§ 61f. PBG). Die BO umschreibt die möglichen Bauten und Anlagen für die vier Arten der Erholungszone: Freibad (EA), Sportplatz (EB), Familiengärten (EC) und Pfadiheim Schlupf (ED). Die Massvorschriften für Familiengärten werden in einem separaten Reglement festgelegt</p>	<p>Zu Art. 26 a (neu)</p> <p>Die Erholungszone dient Erholungszwecken, sofern diese grossflächige bauliche Massnahmen benötigen. Die Erholungszone ist im Unterschied zur Freihaltezone eine Bauzone; Bauten und Anlagen sind aber nur im Rahmen der Vorgaben der Richtplanung zulässig (§§ 61f. PBG). Die BO umschreibt die möglichen Bauten und Anlagen für die vier Arten der Erholungszone: <b>Freibad Schwimmbad</b> (EA), Sportplatz (EB), Familiengärten (EC) und Pfadiheim Schlupf (ED). Die Massvorschriften für Familiengärten werden in einem separaten Reglement festgelegt</p>